

Satzung

des Reitclub Bodenseereiter e.V. - mit Sitz in Radolfzell

Allgemeines:

Die Freunde des Reitsports haben am 13. März 1971 in Radolfzell einen Reitclub gegründet mit dem Ziele zur Förderung des klassischen Reitsports. Die Satzung vom 13. 3. 1971, geändert in den Versammlungen vom 15. 11. 1971 und vom 11. 3. 1985 wird in der folgenden Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Clubs

1. Der Club trägt den Namen **Reitclub Bodenseereiter e.V.** mit dem Sitz in Radolfzell/Bodensee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell unter der Nummer VR 107 eingetragen.
2. Das Emblem „Reiterle“ wurde von Herrn Toni Steidle zur Verfügung gestellt und kann bis auf Widerruf verwendet werden.
3. Die Bezeichnung **Bodenseereiter** bleibt vorbehalten für eine Clubtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Reitschule **Bodenseereiter** auf dem Areal des Herrn Andreas Steidle.
4. Der Club ist Mitglied des Reiterrings Bodensee und durch den Reiterring Bodensee auch Mitglied des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. in 77963 Schwanau-Ottenheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Reitclubs, Gemeinnützigkeit:

1. Der Reitclub Bodenseereiter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Zweck des Reitclubs ist die Förderung des Reitsports, insbesondere die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren. Er soll auch den Gemeinschaftssinn heben sowie die Liebe zum Pferd wecken und pflegen.
3. Der Reitclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Reitclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Reitclubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Reitclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des §3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Der Club besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktives Mitglied ist:
--- wer den Reit- bzw. Pferdesport ausübt
--- wer im Namen des Vereins einen Reitausweis besitzt oder beantragt
--- wer im Namen des Vereins an breitensportlichen Veranstaltungen teilnimmt
--- wer Pferde züchtet oder hält.
Aktives Mitglied kann auch sein:
--- wer sich aktiv in das Vereinsleben einbringt
--- wer sich als aktives Mitglied einschätzt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Reitclubs zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder dieser Satzung.
4. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß oder durch Tod.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den ersten Vorsitzenden

6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sowie über die Wirksamkeit des Austritts, Gründe für die Ablehnung der Aufnahme müssen nicht bekanntgegeben werden. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Abgelehnte oder ein Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme beantragen.
7. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Clubs verletzt oder sonst schädigt, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, gegen die Satzung oder die Reitordnung verstößt, mit der Bezahlung der Beiträge trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann der Ausschluß aus dem Club erfolgen.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist zu begründen.

Der Clubbeitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich zu entrichten.

Eine Haftung des Clubs für Unfälle seiner Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern hierfür nicht Versicherungsschutz besteht.

§ 4 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Club.
2. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Sportwart
- Jugendwart
- Kassenwart
- Kassenwart Turnier
- Schriftführer

Der Vorstand kann Mitglieder mit weiteren Funktionen beauftragen..

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse enthalten muss.
6. Die Haftung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand hat dabei zu beachten, daß weder Satzungsbestimmungen noch Beschlüsse gefasst werden, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden.

2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Nur im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung muß nicht besonders nachgewiesen werden. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Sportwart übernimmt die Organisation sowie die sportliche Betreuung der Jugendlichen für die Beteiligung an fremden Turnieren.

4. Dem Jugendwart obliegt die Jugendarbeit
5. Der Kassenwart hat die Kasse des Clubs zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart seine Jahresabrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
6. Der Kassenwart Turnier ist für die Abrechnung der sportlichen Veranstaltungen zuständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart seine Jahresabrechnung den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er ist auch für die Presse-/Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung und Wahl

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Kalendervierteljahres nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der Termin kann auch in der örtlichen Tagesspresse bekanntgegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
6. „Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit, für Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder des zu wählenden Kandidaten durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Der Clubvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Entlastung des gesamten Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer und Beisitzer
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, wenn noch mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder zur Fortführung des Clubs entschlossen sind.
Die Feststellung hierüber ist in der Mitgliederversammlung zu treffen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die IG SPORT Radolfzell, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Ein Anspruch der IG SPORT erwächst hieraus nicht.

§ 10 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28. April 2008 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26. April 2010 um §2 Punkt 6 und § 5 Punkt 6 ergänzt.